

PARKABGABEVERORDNUNG DER GEMEINDE STEINBERG AM ROFAN

(Regelung der gebührenpflichtigen Parkplätze in der Gemeinde Steinberg am Rofan, Beschluss des Gemeinderates vom 21.6.2023 – Neuerlassung bzw. Wiederverlautbarung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinberg am Rofan hat mit Beschluss vom 29.07.2019 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1 Abgabegenstand, Abgabensanspruch, gebührenpflichtige Parkplätze

Die Gemeinde Steinberg am Rofan erhebt eine Parkabgabe.

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die auf folgenden Parkplätzen täglich, ganzjährig zwischen 06:00 und 18:00 Uhr parken:

Parkplatz „Parkplatz Unterberg“ (Grundstücke 2/1, 2/9 und 6/1) – Anhang 1

Parkplatz „Seal“ (Grundstück 261/57) – Anhang 2

Parkplatz „Schwarzenbach“ (Grundstück 266/1) – Anhang 3

- (2) Bussen mit mehr als 9 Sitzplätzen und Lkws mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht ist es untersagt, die unter (1) genannten Parkplätze zu benutzen.

- (3) Als Parken im Sinne des Gesetzes (StVO) gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus, sofern dieses Fahrzeug nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Gründe zum Stehenlassen gezwungen ist.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den betreffenden vorangeführten Parkplätzen (§ 1 Abs. 1) abstellt.

§ 3 Entgeltspflicht

Entgeltspflicht besteht täglich, ganzjährig von 6:00 bis 18:00 Uhr. Für die Benützung der Parkflächen ist folgendes Entgelt durch das Lösen eines Automatenparkscheines zu entrichten. Die Höhe der Parkgebühr beträgt wie folgt:

bis 2 Stunden: € 3,--

bis 4 Stunden: € 5,--

Tagesticket (06:00 – 18:00 Uhr): € 6,--

Mehrtagesticket pro Tag (längstens 3 Tage möglich): € 6,--

- (1) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Steinberg am Rofan auf den jeweils unter § 1 Abs. 1 genannten Parkplätzen aufgestellt hat.

Der Ausstellungstag und das Ende der Parkzeit sind auf dem gelösten Parkschein ersichtlich.

Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen.

- (2) Im Interesse einer bestmöglichen Parkraumbewirtschaftung kann die Abgabe unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse und die jeweils zulässige Parkdauer unterschiedlich hoch festgesetzt werden, wobei derartige Parkflächen durch Gemeinde-ratsbeschluss bezeichnet werden müssen.

§ 4 Pflichten des Lenkers

- (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug auf einer der oben angeführten Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker
- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen.
 - b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane (§ 7) Folge zu leisten.
 - c) sein Fahrzeug so zu parken, dass hiedurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert wird.
- (2) Der Automatenparkschein ist bei mehrspurigen Fahrzeugen hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die bisher gültige Verordnung der Gemeinde Steinberg am Rofan vom 29.07.2019 tritt außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Helmut Margreiter e.h.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 22.06.2023

Abgenommen am: 07.07.2023